

Sie möchten an der EWS Ihr Studium absolvieren und suchen nach Fördermöglichkeiten?



1. BAföG

Sie oder Ihre Eltern möchten auch wissen, wie sich die Kosten eines Studiums steuerlich auswirken? Dieser Flyer möchte Ihnen Antworten auf diese Fragen geben. Unsere Ausbildungsberater/innen stehen Ihnen für ein persönliches Gespräch gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an eine EWS-Akademie in Ihrer Nähe oder an eine andere Ihrer Wahl.

Mit einer qualitativ hochwertigen Berufsvorbereitung investieren Sie optimal in sich selbst. Je qualifizierter Sie sind, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Sie in Ihrem Beruf erfolgreich sein und überdurchschnittlich verdienen werden. Also: lassen Sie sich nicht von Ihrem Ziel abbringen, wir werden gemeinsam sichere Wege finden, Ihre Ausbildung an der EWS zu realisieren.

Fast alle Ausbildungsgänge der EWS sind nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderfähig. Ob im Einzelfall BAföG gezahlt wird, richtet sich nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern und ggf. des Antragstellers. Für Auszubildende an Berufsfachschulen bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres beträgt der Bedarfssatz zurzeit 212 EURO monatlich, wenn sie bei den Eltern wohnen. Bei notwendiger auswärtiger Unterbringung erhöht sich der Satz auf 383 EURO monatlich. Abhängig von der

Miethöhe kann bei entsprechendem Nachweis zusätzlich ein Wohnzuschlag von maximal 72 EURO gewährt werden (Stand: 08/2008).

Die Förderung wird als Vollzuschuss gewährt, der nicht zurückgezahlt werden muss.

Unter www.bafoeg-rechner.de können Sie Ihren individuellen Bedarfssatz selbst ermitteln.

Ferien- und Nebenjobs:

Auszubildende erhalten einen Freibetrag von 255 EURO für sich selbst. Nach Abzug der Werbungskostenpauschale, der Sozialpauschale und des eigenen Freibetrages bleiben rund 4.800 EURO brutto jährlich anrechnungsfrei. Das bedeutet, dass Auszubildende kontinuierlich einem 400 EURO-Mini-job nachgehen können, ohne dass monatliche Abzüge von der Förderung erfolgen.

Weitere Informationen / Kontakte:

Detaillierte Auskünfte erteilt das Amt für Ausbildungsförderung der Stadt- oder Kreisverwaltung Ihres Wohnortes sowie die Hotline des Bildungsministeriums: 01805 262302

<http://www.bafoeg.bmbf.de>

http://www.sozialhilfe24.de/bafoeg_16.html



2. Kindergeld

Ihren Eltern steht – so lange Kinder in der Erstausbildung sind – Kindergeld bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres zu. Zurzeit werden monatlich für das erste und zweite Kind je 164 EURO, für das dritte Kind 170 EURO und für jedes weitere Kind je 195 EURO durch die Familienkasse der für Sie zuständigen Bundesagentur für Arbeit gezahlt. (Stand: 10/2008)

3. Bonusprogramme

Frühbucherrabatt:

Wenn Sie sich frühzeitig für Ihren Studienweg entscheiden und Ihre Anmeldung bis Ende Dezember abschließen, wird Ihnen die Anmeldegebühr erlassen.

Vorauszahlung der Gebühren:

Bei einer jährlichen Zahlungsweise erlassen wir Ihnen 2 % der Gebühren.

Zahlen Sie die gesamten Studiengebühren im Voraus, erhalten Sie einen Nachlass von 4 %.

Geschwisterrabatt:

Besucht ein Geschwisterkind gleichzeitig oder nachfolgend die EWS, gewähren wir einen Rabatt von 3 % und erlassen Ihnen die Anmeldegebühr.

Leistungsstipendium:

Für Studierende, die in ihrer Ausbildung herausragende Leistungen zeigen, werden an einigen EWS-Akademien jährlich Leistungsstipendien vergeben. Detaillierte Auskünfte zur Bewerbung um ein Leistungsstipendium erhalten Sie von Ihrem Ausbildungsberater.



4. Bildungskredit des Bundes

Seit dem 1. April 2001 bietet die Bundesregierung Schülern und Studenten in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen die Möglichkeit eines zinsgünstigen Kredits nach Maßgabe der Förderbestimmungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

Für eine staatlich anerkannte Ausbildung können bis zu 7.200 EURO bewilligt werden, wobei die Förderdauer mindestens 3 Monate und maximal 24 Monate beträgt. Bei einer dreijährigen Ausbildung kann der Bildungskredit nur für die letzten beiden Jahre in Anspruch genommen werden. Der Bildungskredit wird monatlich im Voraus in Raten von 300 EURO durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ausgezahlt.

Der zur Verfügung stehende Finanzrahmen ist begrenzt und wird jährlich vom Bundesministerium für Bildung und Forschung vorgegeben (es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Bildungskredites).

Die Förderung erfolgt unabhängig vom Vermögen und Einkommen des Antragstellers oder dessen Eltern und kann auch zusätzlich bzw. ergänzend zum BAföG beantragt werden.

Voraussetzungen:

Sie müssen volljährig sein. Ein Kredit wird maximal bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres gewährt.

Rückzahlung:

Vier Jahre, nachdem Ihnen die ersten Raten bewilligt wurden, beginnt die Rückzahlung des Kredites.

Die monatliche Rückzahlungsrate beträgt 120 EURO. Sie haben weiter die Möglichkeit, den Kredit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen.

Wo beantrage ich den Bildungskredit?

Der Kreditantrag ist an das Bundesverwaltungsamt zu richten. Hier wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Bildungskredites vorliegen. Gegebenenfalls wird dann ein Bewilligungsbescheid und eine Bundesgarantie (Bürgschaft) erteilt. Diesem Bescheid wird ein verbindliches Vertragsangebot der Kreditanstalt für Wiederaufbau Bankengruppe (KfW) beigelegt.

Weitere Informationen / Kontakte:

Bundesverwaltungsamt

Eupener Straße 125

50933 Köln

Bildungskredit Hotline: 022899-358-4492

oder per Fax 022899-358-4850

bildungskredit@bva.bund.de www.bildungskredit.de



5. Darlehen über Banken und Versicherungen

Neben den speziellen Förderungen durch BAföG und den Bildungskredit des Bundes besteht auch die Möglichkeit, ein klassisches Bankdarlehen bei einem Kreditinstitut aufzunehmen. In diesem Fall müssen die Konditionen und die Kredithöhe individuell mit der kreditgebenden Bank vereinbart werden.

Kredite und Darlehen gehen in der Regel mit höheren Zinssätzen und der Forderung nach Sicherheiten einher. Neben diesen gewöhnlichen Darlehen gibt es weitere kostengünstigere Möglichkeiten.

Das Hypothekendarlehen:

Beim Hypothekendarlehen ist die Darlehenssumme über Grundbesitz oder Wohneigentum abgesichert. Deshalb kann Ihnen die Bank in diesem Fall sehr günstige Konditionen bieten. Sollten Sie selbst kein Eigentum besitzen, sind vielleicht Ihre Eltern oder Großeltern bereit, auf das bestehende Eigentum eine Grundschuld einzutragen. Durch langfristige Laufzeiten und niedrige Tilgungsraten können die monatlichen Belastungen zusätzlich gesenkt werden.

Der Zinssatz liegt zurzeit zwischen 3,8 – 5,5 % p.a. (Stand 08/2008).

Das Policendarlehen:

Beim Besitz einer Lebensversicherung können Sie über die Versicherungsgesellschaft Darlehen über die bereits eingezahlten Beiträge erhalten. Die Vorteile dieser Policendarlehen liegen in den flexiblen Rückzahlungsmöglichkeiten und den niedrigen Zinsen (circa 4,5 % p.a.). Bezüglich der genauen Konditionen setzen Sie sich bitte mit Ihrer Versicherungsgesellschaft in Verbindung.



6. Berufsförderungsdienst der Bundeswehr

7. Förderung nach SGB III Agentur für Arbeit

Zeitsoldaten/innen können nach dem Soldatenversorgungsgesetz durch den Berufsförderungsdienst (BFD) der Bundeswehr gefördert werden. Der Bund übernimmt in diesem Fall die Kosten für Gebühren und Lernmittel sowie den Finanzhilfeanteil des Landes.

Auszug aus dem BFD über die Höchstbeträge für berufliche Bildung:

(Stand 08/2008)

- ◆ nach 15 Monaten Wehrdienstzeit beträgt die Förderung 6.210 EURO (über 21 Monate)
- ◆ nach 36 Monaten Wehrdienstzeit beträgt die Förderung 8.515 EURO (über 21 Monate)
- ◆ nach 60 Monaten Wehrdienstzeit beträgt die Förderung 12.195 EURO (über 36 Monate)

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Kreiswehrrersatzamt (KWEA).

Falls Sie Anspruch auf eine durch den Staat geförderte Bildungsmaßnahme haben, benötigen Sie seit dem 1. Januar 2003 einen Bildungsgutschein (BGS).

Dieser Bildungsgutschein dient dabei als Zusage der Bundesagentur für Arbeit für die Kostenübernahme einer Teilnahme an einer längeren Bildungsmaßnahme.

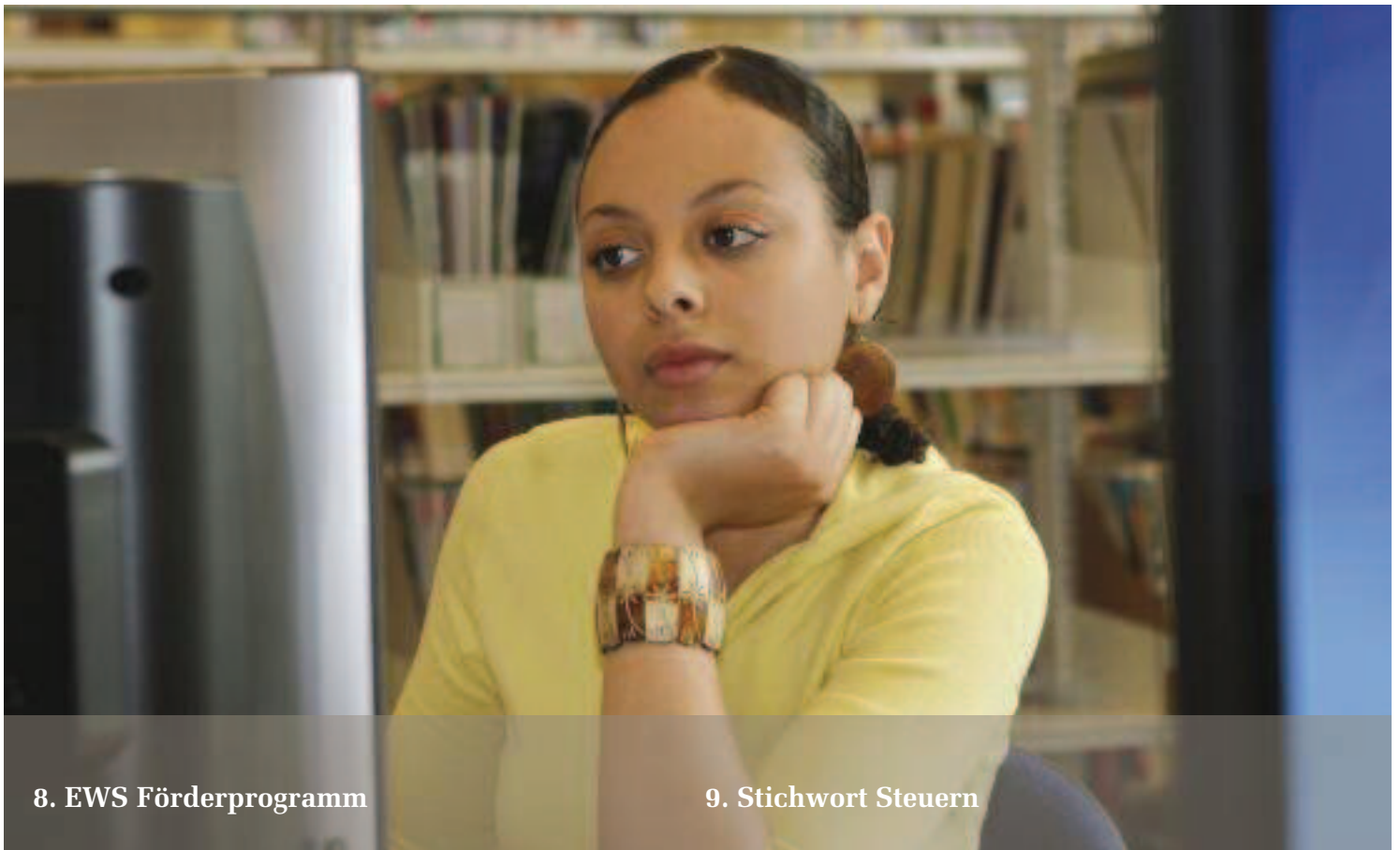
Mit der Bewilligung der Teilnahme an einer Ausbildung werden folgende Kosten übernommen:

- ◆ Lehrgangskosten
- ◆ Fahrtkosten
- ◆ Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung
- ◆ Kinderbetreuungskosten
- ◆ Unterhaltskosten (bei Maßnahmen in Vollzeit und u. U. Teilzeit)

Sollte Ihnen die Agentur für Arbeit nur zwei Jahre einer dreijährigen Ausbildung finanzieren, haben Sie die Möglichkeit das 3. Jahr über einen Bildungskredit oder ein Darlehen zu finanzieren.

Tipp:

Bemühen Sie sich frühzeitig um einen Bildungsgutschein – am besten zu Beginn eines Kalenderjahres.



8. EWS Förderprogramm

Das Darlehensmodell der EWS-Akademien soll den Studierenden helfen, einen Teil der Ausbildungskosten nach Abschluss der Ausbildung selbst zu verdienen und erst dann zu entrichten. Das EWS-Darlehen wird nach individuellen Voraussetzungen gewährt. In der Regel sollte ein Teilbetrag in Höhe von mindestens 50 % der monatlichen Gebühren auch während der Ausbildungszeit entrichtet werden, so dass sich die Ausbildungsförderung dann auf den restlichen Betrag erstreckt.

Die Prüfungsgebühr bleibt davon unberührt. Es wird ein Vorzugszinssatz in Höhe von 6 % p. a. gewährt, welcher deutlich günstiger ist als der Zinssatz eines üblichen Bankkredits. Nach Ende der Ausbildung kann eine Tilgungsfreiheit von bis zu sechs Monaten gewährt werden.

Danach beginnt die Rückzahlung in monatlichen Raten von mindestens 150 EURO, weiterhin mit einem Vorzugszinssatz in Höhe von 6 % p. a. Höhere monatliche oder vorzeitige Rückzahlungen sind zulässig und erwünscht, ebenso Sondertilgungen. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, bis spätestens vier Monate nach Beendigung der Ausbildung die Höhe der Rückzahlungsrate mit dem Leiter der jeweiligen EWS-Akademie zu vereinbaren.

9. Stichwort Steuern

Nach §10 Abs.1 Ziff. 9 EStG können Ausbildungskosten als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

Damit das Schulgeld gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht werden kann, muss es sich bei der Schule um eine staatlich genehmigte Ersatzschule oder eine nach Landesrecht anerkannte allgemeinbildende Ergänzungsschule handeln. Nur in diesem Fall sind 30 % des Schulgeldes, jedoch höchstens 5000 EURO im Jahr, vom steuerpflichtigen Einkommen abzugsfähig.

Anfallende Zinsen für aufgenommene Darlehen zur Finanzierung der Aus- und Fortbildung können steuermindernd wirken. Umschüler/innen können unter dem Stichwort »Werbungskosten« alle Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Fortbildung geltend machen, dies gilt u. U. auch für Ausbildungskosten.

Voraussetzung hierfür ist ein steuerpflichtiges Einkommen während der Fortbildungszeit, wobei hierzu auch die gemeinsame Veranlagung mit dem Ehepartner zählt.

In einigen Fällen hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Fortbildungskosten vollständig abgesetzt werden können.

Seit dem 1. Januar 2004 besteht in Abhängigkeit vom Einkommen zusätzlich die Möglichkeit, Aufwendungen bis zu 4.000 EURO (für Schulgelder, Lernmittel, etc.) von der Steuer abzusetzen. Diese können als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Für die genannten Informationen und beschriebenen Verfahren kann keine Garantie übernommen werden!

Wenden Sie sich für verbindliche Informationen bitte an Ihr zuständiges Finanzamt.

Liebe Interessenten, die Förderbedingungen können sich von Jahr zu Jahr ändern. Bitte informieren Sie sich in jedem Fall umfassend und individuell bei den für Sie zuständigen Behörden bzw. Ämtern.

Ihr EWS-Team

www.ews-akademien.de